



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat betr. Ueberprüfung der Umsetzung der neuen StPO per 1. Januar 2011, speziell in Bezug auf Schnittstellen der neuen Organisation zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten durch die GPK-Arbeitsgruppe Strafverfahren BL

Datum: 6. Juni 2013

Nummer: 2013-221

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat

### **betr. Ueberprüfung der Umsetzung der neuen StPO per 1. Januar 2011, speziell in Bezug auf Schnittstellen der neuen Organisation zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten durch die GPK-Arbeitsgruppe Strafverfahren BL**

vom 6. Juni 2013

#### **I. Einleitung**

Zum Tätigkeitsspektrum der Geschäftsprüfungskommission des Landrats (GPK) gehört auch die Oberaufsicht über die Wirkungskontrolle im Bereich der kantonalen Gesetzgebung.<sup>1</sup> Dadurch soll der Landrat die systematische Wirkung der von ihm erlassenen Grundlagen evaluieren, allfällige Mängel und Lücken in Gesetzen und Abläufen erkennen und nötigenfalls korrigierend eingreifen können.

Mit der Einführung der schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) im Kanton Basel-Landschaft per 1. Januar 2011 wurden diverse Reorganisationen für die Umsetzung und Durchführung im Strafverfahren, insbesondere im Bereich von Untersuchung und Anklage, durchgeführt. Ein gut funktionierendes Justizsystem ist wesentlicher Bestandteil der Glaubwürdigkeit des Kantons. Nicht zuletzt auch die zum Teil in der Öffentlichkeit diskutierten Folgen dieser Reorganisation sowie der erste Bericht der Fachkommission bewogen die GPK, sich den Fragen der Umsetzung und Konsequenzen dieses neuen Gesetzeserlasses zu widmen.

Von der Änderung der Strafprozessordnung sind die Polizei, die Staatsanwaltschaft (STAWA) sowie die Gerichte betroffen. Nur die GPK hat aus oberaufsichtlicher Sicht die Kompetenz, alle drei Organisationen einer Prüfung zu unterziehen und den gesamten Verfahrensablauf zu betrachten. Anlässlich einer Sitzung mit der GPK-Subkommission IV vom 25. Juni 2012 wurde Regierungsrat Reber über die Absicht

der GPK informiert, insbesondere die Schnittstellen der neuen Organisation zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten zu untersuchen.

#### **II. GPK-Arbeitsgruppe Strafverfahren BL**

Die GPK beschloss an ihrer Sitzung vom 28. Juni 2012 mit 8:2 Stimmen (1 Enthaltung) die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Umsetzung der neuen StPO, insbesondere der Schnittstellen im Verfahrensablauf Polizei > Staatsanwaltschaft > Gerichte. Ebenso bejahte die GPK den Beizug der juristischen Beraterin der GPK, Catherine Westenberg, sowie von a. Kantonsgerichtspräsident Peter Meier als externen Berater.

In der Arbeitsgruppe Strafverfahren BL wirkten mit:

Rahel Bänziger  
Stephan Grossenbacher  
Hanni Huggel  
Thomas Pfaff  
Hanspeter Weibel (Präsident)  
Catherine Westenberg (juristische Beraterin der GPK)  
Peter Meier (externer Berater)  
Valentin Misteli/Damian Zurschmiede (Sekretariat)

Die Arbeitsgruppe hatte den Auftrag zur Überprüfung der Einführung der neuen StPO per 1. Januar 2011 in folgenden Punkten:

- Umsetzung, Auswirkungen und Resultate in der Praxis,
- Untersuchung der Umsetzung an den Schnittstellen Polizei/Staatsanwaltschaft sowie Staatsanwaltschaft/Gerichte,
- Prozessablauf (Koordinationsbedarf).

<sup>1</sup> Landratsgesetz § 61 Geschäftsprüfungskommission

<sup>1</sup> Der Geschäftsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:

a. sie kontrolliert die kantonale Verwaltung, die Gerichte unter Vorbehalt der Rechtsprechung, (...) im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht;

c. sie führt Untersuchungen durch und berichtet dem Landrat über ihre Feststellungen;

d. sie übt (...) die Oberaufsicht über die Wirkungskontrolle im Bereich der kantonalen Gesetzgebung aus.

<sup>3</sup> Die Geschäftsprüfungskommission kann vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht, (...) besondere Berichte anfordern.

<sup>4</sup> Die Geschäftsprüfungskommission kann jederzeit von allen Behörden und Amtsstellen Auskünfte und Einsicht in die Akten verlangen.

### III. Vorgehen

Die «Arbeitsgruppe Strafverfahren BL» nahm am 10. September 2012 ihre Arbeit auf. Sie hat sich zunächst umfassend dokumentiert und informiert. Zu den Grundlagen zählten neben den Berichten der Fachkommission die Protokolle und Berichte der Justiz- und Sicherheitskommission (JSK), die Darstellung der Veränderungen alte/neue StPO und ausführliche Dokumentationen durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte. Diese waren unterschiedlich detailliert und enthielten Verfahrensabläufe sowie beispielsweise Verfahrensanweisungen, Organigramme und Verantwortlichkeiten. Die Dokumente wurden bereitwillig zur Verfügung gestellt, allerdings hätte es die GPK begrüsst, wenn geänderte Dokumente unaufgefordert nachgeliefert worden wären. Zudem liess sich die Arbeitsgruppe den theoretischen Ablauf eines Strafverfahrens mit allen Möglichkeiten erläutern und dokumentieren.

An ihrer ersten Sitzung legte die Arbeitsgruppe fest, dass Befragungen in Untergruppen vorbereitet und durchgeführt werden. Dazu sollten Mitarbeitende aller Funktionsstufen insbesondere zu Schnittstellenproblemen Auskunft geben. Gemeinsam wurden die erstellten umfangreichen Fragenkataloge koordiniert und abgeprochen.

In der Woche vom 28. Januar 2013 bis 1. Februar 2013 fanden Befragungen von insgesamt 21 Personen statt. Die Befragungen wurden in Liestal je Organisationseinheit innerhalb von zwei Tagen durchgeführt, um Absprachen zwischen den Beteiligten auszuschliessen. Dennoch entstand bei den Mitgliedern der Arbeitsgruppe der Eindruck, dass sowohl Staatsanwältinnen und -anwälte als auch Polizisten möglicherweise von ihren Vorgesetzten auf die Gespräche «vorbereitet» worden waren. Obwohl Mitarbeitende der Polizei gemäss ihren Angaben vor ihrer Befragung im Rahmen eines Dienst-rapports angehalten wurden, zu bestimmten Fragen und Vorgängen keine Auskunft zu erteilen, stellte die Arbeitsgruppe eine kooperative Haltung dieser Polizeiangehörigen fest.

Die Befragungen dauerten im Schnitt 70 Minuten. Sie waren dank mehrheitlich kooperierenden Mitarbeitenden ergiebig und erlaubten einen guten Einblick in die Abläufe in der Praxis.

Die Resultate dieser Befragungen wurden ausgewertet und bilden eine wesentliche Grundlage für diesen Bericht.

Keine explizite Erwähnung finden in diesem Bericht Probleme, welche die Einführung der neuen StPO mit sich brachte, die aber zwischenzeitlich erkannt und angegangen wurden.

### IV. Neue Strafprozessordnung (StPO) per 1.1.2011

#### 1. Aufsicht und Oberaufsicht

Staatsanwaltschaft und Polizei fallen in den Aufsichtsbereich des Regierungsrates. Die exekutive Aufgabe besteht in der Dienstaufsicht und findet innerhalb der Verwaltung statt. Sie umfasst die fachliche und rechtliche Kontrolle der Aufgabenbewältigung und beinhaltet ein Weisungsrecht gegenüber allen unterstellten Einheiten einer Direktion. Bei der Staatsanwaltschaft besteht insofern eine Besonderheit, als dass diese «in der Rechtsanwendung unabhängig und allein Recht und Gerechtigkeit verpflichtet» ist<sup>2</sup>. Als Hilfsorgan für die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft steht dem Regierungsrat die «Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft» zur Seite.

Auf einer anderen Ebene bewegt sich die durch die GPK ausgeübte parlamentarische Oberaufsicht, welche eine unabhängige Kontrolle der Exekutive und der Judikative (mit Ausnahme der Rechtsprechung) bezweckt. Die politische Kontrolle der staatlichen Tätigkeit durch die GPK beinhaltet kein Weisungsrecht; die Oberaufsicht kann dem für die Leistungserbringung verantwortlichen Regierungsrat jedoch Empfehlungen abgeben.

Mit Befremden reagierte die Arbeitsgruppe auf ein Schreiben der Geschäftsleitung des Kantonsgerichtes, welches offensichtlich Mühe damit bekundet, dass die GPK ihren Auftrag der Oberaufsicht auch über die Gerichte wahrnimmt.

#### 1.1 Die Fachkommission

a. *Befugnisse und Aufgaben, Abgrenzung zur Justiz- und Sicherheitskommission (gesetzliche Grundlagen)*

§ 5 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) hält fest:

<sup>1</sup> *Der Regierungsrat übt die Aufsicht unter Beizug einer Fachkommission aus.*

<sup>2</sup> *Die Fachkommission besteht aus 3 Mitgliedern. Mindestens 2 Mitglieder sind Präsidentinnen oder Präsidenten eines basellandschaftlichen Gerichts. In die Fachkommission ist wählbar, wer über die erforderlichen Fachkenntnisse und Praxiserfahrung in der Strafrechtspflege (namentlich in den Bereichen Strafuntersuchung und Anklageerhebung) verfügt.*

<sup>3</sup> *Der Landrat wählt die Mitglieder der Fachkommission. Das Kantonsgericht hat ein Vorschlagsrecht für die gerichtlichen Mitglieder der Fachkommission. Nicht wählbar sind Mitglieder der basellandschaftlichen Strafverfolgungsbehörden sowie praktizierende Anwältinnen und Anwälte.*

2 EG StPO, Staatsanwaltschaft, § 3 Unabhängigkeit  
Die Staatsanwaltschaft ist in der Rechtsanwendung unabhängig und allein Recht und Gerechtigkeit verpflichtet (Artikel 4 Absatz 1 StPO).

<sup>4</sup> Die Fachkommission führt im Auftrag des Regierungsrats oder von sich aus Inspektionen durch. Die Mitglieder der Fachkommission können bei der Staatsanwaltschaft Auskünfte verlangen und Einsicht in die Akten nehmen. Sie unterstehen dem Amtsgeheimnis.

<sup>5</sup> Die Fachkommission berichtet dem Regierungsrat und der Justiz- und Sicherheitskommission zuhänden des Landrats über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit und stellt eventuelle Anträge für Massnahmen an den Regierungsrat. Der Regierungsrat berichtet der Fachkommission und der Justiz- und Sicherheitskommission über die Umsetzung der Massnahmen.

b. Die Fachkommission als Hilfsorgan für die Dienstaufsicht des Regierungsrates

Die in Abs. 1 genannte Aufsicht des Regierungsrates entspricht einer Dienstaufsicht. Sie beinhaltet ein Entscheidungs- und Weisungsrecht und ist eine Führungsaufgabe. Die Fachkommission ist Hilfsorgan der Regierung und selbst nicht weisungsbefugt (Abs. 5).

Zu Schwierigkeiten in doppelter Weise führt die Formulierung in Abs. 5, wonach die Fachkommission dem Regierungsrat und der JSK zuhänden des Landrates berichtet:

Einerseits wurde daraus sowohl von der JSK als auch vom Regierungsrat der unzutreffende Schluss gezogen, dass damit der JSK eine Obergewaltsfunktion zukomme. Einer solchen Interpretation steht insbesondere die im Landratsgesetz § 61 definierte Obergewaltsfunktion der GPK entgegen. Die Delegation obergewaltsfunktioneller Kompetenzen an eine andere Kommission würde einen Landratsbeschluss nach § 63 Landratsgesetz<sup>3</sup> voraussetzen.

Andererseits ist die Regelung, nach welcher die Fachkommission (Hilfsorgan der Exekutive) auch an die JSK und damit an den Landrat (Legislative) berichtet, ein gesetzgeberischer Lapsus, der zu einer Vermischung von Aufsicht und Obergewalt führt und damit die Gewaltentrennung tangiert. Regelmässige Beratung und dadurch auch Bewertung der Berichte und Empfehlungen der Fachkommission sind nicht mehr bloss Teil der parlamentarischen Kontrolle, sondern greifen in die Geschäftsführung und damit in die Domäne der Aufsicht ein.

#### Empfehlung an Regierungsrat

§ 5 EG StPO vermischt Aufsichts- und Obergewaltsfunktionen und steht damit im Widerspruch zum Landratsgesetz:

Die GPK empfiehlt, Abs. 5 wie folgt anzupassen:

~~<sup>5</sup> Die Fachkommission berichtet dem Regierungsrat und der Justiz- und Sicherheitskommission zuhänden des Landrats über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit und stellt ihm eventuelle Anträge für Massnahmen an den Regierungsrat. Der Regierungsrat berichtet der Fachkommission und der Justiz- und Sicherheitskommission über die Umsetzung der Massnahmen.~~

c. Zusammensetzung

Mit zwei Strafgerichtspräsidenten wählte der Landrat auf Vorschlag des Regierungsrates Personen in die Fachkommission, die bezüglich der beaufsichtigten Organisation (Staatsanwaltschaft) sowohl Empfänger von Dienstleistungen (Anklageschriften der STAWA gehen an die Strafgerichte) als auch Beeinflusser von Leistungen der STAWA sind, indem sie mit ihren Entscheidungen formelle und materielle Voraussetzungen für die Arbeit der STAWA schaffen. Volkstümlich ausgedrückt werden Mitspieler auf dem Feld zu Assistenz-Schiedsrichtern.

Die GPK erachtet dies insbesondere dann als problematisch, wenn aufgrund des Rotationsprinzips ein Mitglied der Fachkommission auch noch das Zwangsmassnahmengericht (ZMG) präsidiert und damit entscheidend die Arbeit der STAWA beeinflussen kann. Die z.T. öffentlich geäusserte Kritik aus dem Umfeld der Strafgerichtspräsidien an der STAWA verstärkt diese Problematik zusätzlich und vereinfacht die Arbeit der STAWA nicht. Dies auch, weil die Fachkommission die gleichen Themen (Pikettorganisation STAWA, Verfahren aus einer Hand) weiterverfolgte, obwohl der Regierungsrat diesbezüglich bereits einen Entscheid getroffen hatte.

#### Empfehlung an Regierungsrat

Mit der jetzigen Zusammensetzung der Fachkommission werden «Mitspieler auf dem Feld zu Assistenz-Schiedsrichtern»:

Die GPK empfiehlt, die Zusammensetzung der Fachkommission zu prüfen, allenfalls die gesetzlichen Voraussetzungen anzupassen. Es sollten keine Personen Mitglied der Fachkommission sein, die Leistungsempfänger der STAWA sind und/oder die Handlungsweise der STAWA beeinflussen können.

3 Landratsgesetz § 63:

Der Landrat kann im Einzelfall und nach Anhören der Geschäftsprüfungskommission anderen Kommissionen obergewaltsfunktionelle Untersuchungen übertragen.

#### d. Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich der Fachkommission als Hilfsorgan kann nicht weiter reichen als die Aufsichtsfunktion des Regierungsrates. Hier ist im Lichte von § 4 StPO («Die Strafbehörden sind in der Rechtsanwendung unabhängig und allein dem Recht verpflichtet») die Frage zu klären, inwieweit die Aufsicht im fachlichen Bereich gehen darf.

Der Regierungsrat kann der Staatsanwaltschaft insoweit Weisungen erteilen, als dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Dies befreit die Staatsanwaltschaft nicht davon, die Weisung des Regierungsrates auf ihre Vereinbarkeit mit Bestimmungen der StPO zu überprüfen. Ob zum Beispiel die gesetzliche Grundlage im Kanton Basel-Landschaft bei Fragen wie der Befugnisse von Untersuchungsbeauftragten (UB) im Pikett, deren Kompetenzen allgemein oder dem Verfahren aus einer Hand gegeben sind, damit der Regierungsrat (und nicht die Staatsanwaltschaft) darüber entscheiden kann, ist – soweit ersichtlich – nie geprüft worden.

#### Empfehlung an Regierungsrat

Der Tätigkeitsbereich der Fachkommission kann nicht über den Aufsichtsbereich des Regierungsrates hinausgehen:

Die GPK empfiehlt, den Tätigkeitsbereich von Regierungsrat und Fachkommission in Abgrenzung zum Kompetenzbereich der Staatsanwaltschaft zu definieren und festzulegen.

## 2. Einführung der neuen Strafprozessordnung

Die Einführung der StPO nahm alle Beteiligten, insbesondere aber die neue Staatsanwaltschaft, ausserordentlich stark in Anspruch. Dies hatte zur Folge, dass zumindest in den ersten Monaten des Jahres 2011 nicht nur die Führung, sondern auch Staatsanwälte und Untersuchungsbeauftragte einen erheblichen Teil ihrer Arbeitszeit für die Umsetzung aufwenden mussten (die Aussagen gehen von 60-70 % auf der Leitungsebene bis zu 40-50 % auf Ebene eines Staatsanwaltes, bei Untersuchungsbeauftragten ca. 20 %).

Zum Verständnis dieser Belastung ist daran zu erinnern, dass zeitgleich mehrere Problemfelder bewältigt werden mussten:

- Die Einführung des neuen Verfahrensrechts, das gegenüber der früheren Ordnung teilweise erhebliche Änderungen brachte. Dies bedingte eine aufwändige Schulung aller Mitarbeitenden (die allerdings zu einem grossen Teil bereits im Vorjahr erfolgt war);
- die Schaffung und Einübung einer neuen Organisation (die bisher getrennten Statthalterämter

und die frühere Staatsanwaltschaft mussten zur neuen Staatsanwaltschaft zusammengeführt werden) sowie neuer Abläufe, die durch die räumliche Zersplitterung nicht eben erleichtert wurden;

- die Ausbildung des Grossteils der Mitarbeitenden für ihren neuen, erweiterten Aufgabenbereich (die meisten Mitarbeitenden verfügten entweder über Kenntnisse im Untersuchungs- oder aber im Anklagebereich und mussten den jeweils andern Bereich erst erlernen). Hinzu kam, dass auch gänzlich neue Mitarbeitende eingestellt werden mussten.
- Die Einführung neuer Verfahrensfristen für die STAWA stellt gegenüber den vorherigen Fristen eine deutliche Beschleunigung des Verfahrens dar; die dazugehörigen Abläufe sind aber noch nicht auf diese Fristen abgestimmt.
- Der Ausbau der Parteirechte stellt höhere Anforderungen formeller und materieller Art an die Ermittlungsbehörden und schafft neue Hürden.

Rückblickend muss die Frage gestellt werden, ob man sich hier nicht zu viel aufs Mal zugemutet hat: man hätte sich wohl einiges an Aufwand erspart, hätte man sich in einer ersten Phase auf die Einführung des neuen Verfahrensrechts und die damit zwingend notwendigen strukturellen Anpassungen konzentriert, also ein Modell gewählt, wie es z.B. der Kanton Basel-Stadt kennt, und noch eine gewisse «interne» Trennung zwischen Untersuchung und Anklage hingenommen.

Fast alle Hauptabteilungen haben auf das sogenannte Teammodell umgestellt (je ein Staatsanwalt und einige Untersuchungsbeauftragte). Eine Abteilung (Sissach) hat jedoch wieder untersuchende und anklagende Staatsanwälte. Dort wurde das Teammodell zwar eingeführt, aber wieder rückgängig gemacht; in Basel-Stadt wird auch gemäss dieser Organisationsform gearbeitet.

Nach Auffassung der Fachkommission findet hier ein «Handwechsel» statt, der ihres Erachtens gemäss StPO nicht mehr durchgeführt werden dürfte. Für die Staatsanwaltschaft und die vorgesetzte Direktion liegt so lange kein Handwechsel vor, als das Verfahren innerhalb derselben Organisationseinheit geführt wird.

Für kleine Abteilungen erscheint der Staatsanwaltschaft dieses «Modell Sissach» sinnvoll.

Aus Sicht der Arbeitsgruppe stellt sich die Frage, inwieweit unterschiedliche Organisationsformen für die gleiche Aufgabe zielführend sind, dies auch im Hinblick auf die kommende Zusammenlegung von Hauptabteilungen (z.B. Strafjustizzentrum Muttenz).

Die Einführung der neuen Strafprozessordnung und die daraus resultierende Organisationsanpassung gingen nicht ohne Nebengeräusche über die Bühne. Erfahrungsgemäss gibt es bei einer Umstellung Reibungs-

verluste, höheren Aufwand und einen erhöhten Bedarf an Führungsinterventionen. Hinzu kamen die von der Öffentlichkeit registrierten Diskussionen, ausgelöst einerseits durch die Berichte der Fachkommission, andererseits durch Indiskretionen aus Polizeikreisen.

Nach Einschätzung der Arbeitsgruppe wirkte sich aber v.a. die zeitgleiche Reorganisation der Staatsanwaltschaft und der Polizei erschwerend aus. Die Arbeitsgruppe konnte zu dieser Frage keine entsprechende Projektorganisation feststellen. Auch eine Nachfrage ergab, dass die noch offenen Fragen nicht projektmässig und koordiniert abgehandelt werden.

Diese beiden Reorganisationen wurden weitgehend selbständig, parallel und unkoordiniert durchgeführt, obwohl für die Durchführung eines ordnungsgemässen Strafverfahrens zahlreiche Berührungspunkte und Schnittstellen zwischen Polizei (Ermittlung) und Staatsanwaltschaft (Strafverfahren) bestehen und geregelt sein müssen. Die Polizei optimiert isoliert ihre Organisation, das Gleiche macht die Staatsanwaltschaft. Allerdings bestehen zaghafte Versuche, in einzelnen konkreten Fragestellungen Problemkreise anzugehen, z.B. durch gemeinsame Schulungen.

Während der Einführungsphase manifestierten sich zahlreiche Problemfelder, die aus Sicht der Arbeitsgruppe weitgehend erkannt wurden und sich z.T. bereits in einer Behebungsphase befinden. Dazu gehören beispielsweise die geringe Fallzahl-Bearbeitung (insbesondere bei den Anklagefällen), die Frage der Aktenqualität, lange Verfahrensdauern sowie die erst seit kurzem eingeführte Dokumentation der Gerichtsurteile bei der STAWA.

Es ist festzuhalten, dass die Arbeitsgruppe zudem einen Entwicklungsprozess während der Untersuchungsdauer feststellen konnte.

Die Arbeitsgruppe gewann den Eindruck, dass insbesondere in einer Anfangsphase die Zusammenarbeit an den Schnittstellen einiges zu wünschen übrig liess. Sie durfte aber feststellen, dass in der Zwischenzeit Verbesserungen erreicht wurden und empfiehlt, diese Zusammenarbeit zu institutionalisieren.

Erschwerend kamen nach Einschätzung der Arbeitsgruppe Empfehlungen der Fachkommission hinzu, die nicht geeignet waren, die offenkundigen Probleme an den Schnittstellen zu lösen. Auch wenn immer noch viele offene Problemfelder bestehen darf festgestellt werden, dass es der Staatsanwaltschaft trotz widriger Umstände gelungen ist, die Umstellung sachgerecht vorzunehmen.

### Empfehlungen an Regierungsrat

Die Arbeitsgruppe konnte keine dienststellenübergreifende Projektorganisation für die Einführung der StPO feststellen:

Die GPK wiederholt hier die bereits andernorts vorgenommene Empfehlung (Bericht [2012/122](#) Schwerpunktthemen VGD), dass bei grösseren, direktions- oder dienststellenübergreifenden Geschäften eine entsprechende Projektorganisation einzusetzen ist.

Die GPK empfiehlt zu prüfen, ob unterschiedliche Organisationsformen für die Erfüllung der Aufgabe der Staatsanwaltschaft zielführend sind.

Die Zusammenarbeit der betroffenen Organisationen soll stärker institutionalisiert werden.

## 3. Die Umsetzung der neuen Strafprozessordnung

### 3.1 Erzielte Verbesserungen

Einhellig wird von den Befragten die Auffassung vertreten, dass mit der neuen StPO die Verfahren insgesamt effizienter ausgestaltet werden könn(t)en, insbesondere weil auch der Übergang von der polizeilichen Ermittlung zum staatsanwaltschaftlichen Verfahren eindeutiger definiert sei. Insgesamt sollten daraus kürzere Verfahrensdauern resultieren.

Die Polizei sieht heute für sich mehr Spielraum in der Ermittlungsarbeit. Zudem erleichtert der direkte Kontakt zur Verfahrensleitung (STAWA) die Arbeit. Damit wird eine engere Zusammenarbeit ermöglicht, die Verfahren werden effizienter und die Resultate effektiver. Die GPK könnte sich weitere Verbesserungen der Zusammenarbeit vorstellen, z.B. analog der Integration der Kriminalpolizei in die Staatsanwaltschaft wie in Basel-Stadt.

Die STAWA kann durch den frühen Zeitpunkt der Übernahme der Verfahrensleitung und -verantwortung konkreter Einfluss auf den Verlauf und die Schwerpunkte der Ermittlungsarbeit nehmen. Durch das «Verfahren aus einer Hand» (früher Statthalter als Untersuchungsrichter und anklagender Staatsanwalt = zwei Behörden) und durch organisatorische Verbesserungen im Strafbefehlsverfahren werden kürzere Verfahrensdauern, ein effizienter Einsatz der Mittel und eine Entlastung von Übergabe- und Koordinationsaufwand erreicht. Zudem wird die Koordination mit anderen Kantonen aufgrund der Vereinheitlichung der Verfahren erleichtert.

### Empfehlung an Regierungsrat

Weitere Möglichkeiten zur Steigerung der Schnittstelleneffizienz zwischen Polizei und STAWA:

Die GPK empfiehlt im Hinblick auf die nächste Reorganisation der Staatsanwaltschaft (Strafjustizzentrum Muttenz), z.B. die Integration der Kriminalpolizei in die Staatsanwaltschaft zu prüfen.

## 3.2 Schwachstellen und Steigerungspotenzial

### a. Fristen

Zentrale Nachteile der neuen StPO sind für die Strafuntersuchungsbehörden die insgesamt verkürzten Fristen. So hat die Polizei weiterhin nur 24 Stunden Zeit ab Festnahme eines Tatverdächtigen, um bei Zuführung an die STAWA die hierfür erforderlichen Beweise zu beschaffen. Die STAWA ihrerseits hat alsdann nur 24 weitere Stunden zur Verfügung (48 Stunden ab Festnahme), um den dringenden Tatverdacht für die Anordnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft gegenüber dem ZMG nachweisen zu können.

Die polizeilichen Ermittlungsarbeiten bzw. die Organisation der Kriminaltechnik wurden diesen neuen Fristen bis heute nicht angepasst. So werden z.B. nach wie vor gewohnheitsmässig die kriminaltechnisch gesicherten Spuren jeweils dienstags dem Institut für Rechtsmedizin überstellt. Dies führt dazu, dass entscheidende Beweise und Erkenntnisse häufig erst nach Ablauf der genannten Fristen zur Verfügung stehen und Tatverdächtige dann bereits wieder in Freiheit sind.

Durch die Verkürzung der Fristen, die erweiterten Parteidrechte und die erhöhten formellen Anforderungen ist der Zeitdruck für die Ermittlungsarbeit der Polizei enorm gestiegen. Die internen Abläufe werden diesem erhöhten Druck noch nicht gerecht. Insbesondere bei einer Mehrfach-Täterschaft stossen die ermittelnden Beamten rasch an Grenzen.

### Empfehlung an Sicherheitsdirektion

Die Organisation von Polizei und STAWA wurde nicht auf die verkürzten Fristen ausgerichtet:

Die GPK empfiehlt eine Überprüfung der internen Abläufe, verstärkte Koordination bei Mehrfach-Täterschaft und Abstimmung der Organisation auf die verkürzten Fristen.

Allenfalls ist über den Weg der Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz ein entsprechender Vorstoss zur Verlängerung der Fristen zu prüfen.

### b. Formelle und materielle Anforderungen im Verfahren

Verschärft wird die Fristenproblematik dadurch, dass das Zwangsmassnahmengericht (ZMG) und in der Folge die STAWA im Vergleich z.B. mit Basel-Stadt (oder AG, SO, ZH) wesentlich höhere inhaltliche und formelle Anforderungen an einen «dringenden Tatverdacht» zur Verhängung der Untersuchungshaft stellen. Diese Anforderungen führen zu schwierigen und belastenden Situationen für die ermittelnden Polizeikräfte. Im Resultat müssen gefasste Verdächtige wieder freigelassen werden, weil die Polizei die hohen Anforderungen nicht innert Frist erfüllen kann. Hier bestehen anscheinend auch Definitionsunterschiede bezüglich «dringendem Tatverdacht» zwischen STAWA und ZMG.

Der mit der Anwendung der neuen StPO gestiegene Anteil an Administration und formalen Anforderungen, die auch im Vergleich mit anderen Kantonen (BS, AG, ZH) als nicht praxismässig beurteilt werden können, erschwert die Arbeit. Hinzu kommen Schwierigkeiten beim Zugriff auf Daten zur Identifizierung (z.B. darf die Polizei aus Datenschutzgründen nicht auf die Bilddatenbank der Führerausweise zugreifen) sowie die lange Bearbeitungsdauer bei der Kriminaltechnik bezüglich Spurenauswertung, die in keinem Verhältnis zu den vom Gesetz geforderten Fristen steht. Das kann dazu führen, dass Tatverdächtige vorzeitig entlassen werden, die Resultate mit den entsprechenden Beweisen 5-6 Tage später eintreffen und die soeben wieder freigelassenen im Fahndungsregister ausgeschrieben werden müssen.

### Empfehlungen an Sicherheitsdirektion und ZMG

Es bestehen unterschiedliche formelle und materielle Anforderungen im Vergleich zu anderen Kantonen:

Die GPK empfiehlt ein Überprüfen und Hinterfragen der Verfahrensanforderungen im Vergleich mit Kantonen wie BS, AG, SO und ZH.

Die GPK empfiehlt, die Definition des Begriffs «dringender Tatverdacht» zwischen ZMG und STAWA zu klären.

Die Arbeitsabläufe sind den Fristen der StPO anzupassen.

Grundsätzlich empfiehlt die GPK, die zugrundeliegenden Probleme aufzulisten und zu eruieren, welche Massnahmen ergriffen werden können.

Von Seiten der Polizei wird auch bemängelt, dass die STAWA bestehende Kompetenzen ungenügend ausschöpfe (z.B. Beschlagnahme von werthaltigen Gegenständen zur Begleichung von Verfahrenskosten und Bussen). So wäre es durchaus möglich, z.B. bei Krimi-

naltouristen, die mit dem eigenen Auto einreisen, dieses zu beschlagnahmen und gegebenenfalls zu verwerten. Ohne ein solches Vorgehen wird allenfalls ein Strafbefehl mit einer Busse ausgestellt. Die Kriminaltouristen dürfen jedoch das Land unbehelligt mit ihrem Fahrzeug wieder verlassen. In der Folge wird weder die Busse bezahlt, noch können die Verfahrenskosten eingetrieben werden.

#### Empfehlung an Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft schöpft ihre Kompetenzen nicht aus:

Die GPK empfiehlt konsequentes Auflisten aller Kompetenzen und deren Ausschöpfen durch die STAWA. Beschlagnahmungen sind konsequent vorzunehmen.

#### c. Rückmeldungen/Informationsstand

Bezüglich Information und Rückmeldung über das weitere Verfahren besteht ein unterschiedlicher Informationsstand bei den einzelnen Polizisten. Einige werden vorbildlich über den Verlauf informiert und können bei den Gerichtsverhandlungen anwesend sein. So erhalten sie die Möglichkeit, die Bewertung ihrer Ermittlungsarbeit durch das Gericht zu erkennen und daraus Schlüsse zu ziehen. Andere wiederum erfahren nicht, wie das Verfahren weiterging. Bemängelt wird auch die interne Führungsunterstützung innerhalb der Polizei, insbesondere bei Unklarheiten über den weiteren Verfahrensablauf.

#### Empfehlungen an Polizei

Die einzelnen Polizeimitarbeitenden sind ungleich über das weitere Verfahren informiert:

Die GPK empfiehlt sicherzustellen, dass die beteiligten Polizeibeamten systematisch über den weiteren Verfahrensverlauf informiert werden.

Bei der Koordination an den Schnittstellen ist verstärkt Führungsunterstützung zu gewährleisten.

#### d. Umgang mit Parteirechten

Durch die ausgebauten Parteirechte werden die Verfahren aufwändiger. Die Strafverfolgung ist dadurch deutlich schwieriger geworden. Das Bundesrecht und das dieses interpretierende Bundesgericht gehen klar über die Standards der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) hinaus. Gerade bei Mehrfach-Täterschaft sind Polizei und Staatsanwaltschaft bei Befragung, Beweissicherung und Akteneinsichtsrechten speziell gefordert, um hier keine formalen Fehler zu begehen.

Beschuldigte können ihre Rechte schon sehr früh geltend machen und die Ermittlungen dadurch verzögern. Die massive Ausweitung der Parteirechte zieht einen erheblichen Ausbau der Bürokratie und der formellen Anforderungen nach sich.

#### Empfehlung an Regierungsrat

Massiv ausgebaute Parteirechte erschweren die Strafverfolgung:

Die GPK empfiehlt einen Vorstoss zur praxisgerechteren und immer noch EMRK-konformen Definition der Parteienrechte auf nationaler Ebene, allenfalls mit anderen Kantonen koordiniert.

#### e. «Verfahren aus einer Hand»/Delegation wesentlicher Untersuchungshandlungen

Unklar ist auch die Situation bezüglich der «Verfahren aus einer Hand» bzw. «Verfahren aus einem Kopf», wie dies von der Fachkommission gefordert wird. Es bestehen innerhalb der STAWA uneinheitliche Organisationsformen, die auch auf den unterschiedlichen Kenntnisstand der Staatsanwälte zurückzuführen ist (je nach Aufgabe in der vorherigen Staatsanwaltschaft bzw. im einstigen Statthalteramt).

Die Fachkommission vertrat bereits in ihrem ersten Tätigkeitsbericht vom 22. Dezember 2011 die Ansicht, das in der StPO enthaltene «Verfahren aus einer Hand» verlange, dass die Staatsanwältinnen und -anwälte die «wesentlichen Beweiserhebungen» persönlich durchführen. Im Weiteren verlangte die Fachkommission, «dass die wesentlichen Einvernahmen durch die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte persönlich vorzunehmen sind».

Die Staatsanwaltschaft ist der Meinung, das «Verfahren aus einer Hand» verbiete nicht den Handwechsel innerhalb der Staatsanwaltschaft. Es erlaube auch, dass ein Staatsanwalt Untersuchungshandlungen an Untersuchungsbeauftragte delegiere. Diese Auffassung wurde im Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, vom 14. Mai 2012 zumindest in Bezug auf die Haftanhörung explizit bestätigt. Darüber hinaus hat das Kantonsgericht unter Hinweis auf die Regelungskompetenz der Kantone festgestellt, dass gemäss § 12 EG StPO die Untersuchungsbeauftragten ausdrücklich befugt sind, unter der Leitung oder im Auftrag der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Untersuchungshandlungen vorzunehmen.

In einem weiteren Urteil vom 29. Mai 2012 bestätigt das Kantonsgericht diese Haltung und führt im weiteren aus: «Vielmehr steht der Staatsanwaltschaft in der Frage, welche Untersuchungshandlungen ein Staatsanwalt selber vornimmt und welche er an Untersuchungsbeamte delegiert – von den wesentlichen Untersuchungshandlungen abgesehen – eine Organisationsautonomie zu.»



Das Kantonsgericht hat im Urteil vom 14. Mai 2012 festgestellt, dass es sich bei Einvernahmen und Haftanhörungen um delegierbare Untersuchungshandlungen handelt.

Die Arbeitsgruppe kann nicht nachvollziehen, aus welchen Gründen die Fachkommission diese gerichtliche Entscheidung nur auf Haftanhörungen anwenden will. Ganz grundsätzlich stellt sich auch die Frage, ob es Aufgabe des Regierungsrates und damit auch der sie unterstützenden Fachkommission sein kann und sein darf, der Staatsanwaltschaft eine bestimmte Rechtsaufassung vorzuschreiben.

#### **Empfehlungen an Regierungsrat**

Für die Organisation des Ablaufs ist gemäss § 7 EG StPO die/der erste Staatsanwältin/-anwalt zuständig und verantwortlich:

Die GPK empfiehlt, diesem Grundsatz nachzuleben.

Die GPK empfiehlt allen Beteiligten, sich an den Urteilen des Kantonsgerichts vom 14. und 29. Mai 2012 zu orientieren.

#### *f. Zwangsmassnahmengericht (ZMG)*

Das ZMG ordnet die von der STAWA geforderten Zwangsmassnahmen wie Untersuchungshaft, Hausdurchsuchungen, Telefonüberwachung etc. an. Dabei zeigte sich beidseitig Unsicherheit, wie mit dem neuen Recht umzugehen sei. ZMG und STAWA waren noch nicht mit ihrer Aufgabe vertraut, eine Praxis bestand nicht.

Die STAWA musste ihre neue Rolle erst erarbeiten. Vorher hatten die Statthalter als Untersuchungsrichter die U-Haft veranlasst, nur bei Beschwerden oder Verlängerungen musste der Richter entscheiden. Die Kommunikation war auf beiden Seiten nicht sonderlich gut. Inzwischen scheinen sich die Rollen besser eingespürt zu haben.

Die hohen formellen und materiellen Anforderungen des ZMG führen zu Spannungen zwischen Polizei und STAWA, da letztere, in Kenntnis dieser Anforderungen, gar nicht mehr bereit sind, Verfahren zu eröffnen, bzw. dem ZMG Anträge zu unterbreiten. Während in Basel-Stadt einfache Formalitäten für ZMG-Anträge ausreichen, müssen in Basel-Landschaft die Staatsanwälte vor dem ZMG plädieren.

Der Wechsel im Präsidium des ZMG im April 2012 bewirkte aus Sicht der Staatsanwaltschaft eine Verbesserung der Zusammenarbeit und wirkte sich positiv auf die Ermittlungsarbeit aus. Nach wie vor sind die Anforderungen im interkantonalen Vergleich (BS, AG, SO, ZH) jedoch als hoch zu bewerten. Die vom ZMG bewilligten Haftdauern reichen oft nicht aus, um die

notwendigen Untersuchungshandlungen durchzuführen und die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Gerade auch in Verfahren mit ausländischen Straftätern dauert die Beibringung von Beweismitteln mehrere Wochen (DNA-Abgleich). Zudem sind die Anforderungen für weitere polizeiliche Ermittlungen höher, da jetzt für jeden Vorgang entsprechende Formulare vorgeschrieben sind. Die Zeiten, als ein einfaches Telefon für einen Abklärungsauftrag genügte, sind Vergangenheit.

#### **Empfehlung an Regierungsrat und ZMG**

Die formellen und materiellen Anforderungen für die Anordnung von Zwangsmassnahmen sind im interkantonalen Vergleich (BS, AG, SO, ZH) als hoch zu bewerten:

Die GPK empfiehlt die Festlegung von mit anderen Kantonen abgestimmten Standards bezüglich materieller und formeller Anforderungen für Eingaben und Anträge an das ZMG.

#### *g. Rotationsprinzip beim ZMG-Präsidium*

Ein Strafgerichtspräsidium muss für ein Jahr im Rotationsprinzip das ZMG-Präsidium übernehmen. Daraus ergeben sich organisatorische Probleme: Wer in einem Verfahren als ZMG-Präsidium involviert war, ist für das Strafgericht wegen Vorbefasstheit nicht mehr einsetzbar («kontaminiert»). Dies führt bei länger dauernden Strafuntersuchungen immer wieder zu Problemen, da zu wenige nicht «kontaminierte» Strafgerichtspräsidien für das eigentliche Verfahren zur Verfügung stehen, was von allen angehörten Strafgerichtspräsidien als Problem geschildert wurde.

#### **Empfehlung an Regierungsrat**

Die jährliche Rotation des ZMG-Präsidiums führt zu organisatorischen Problemen:

Die GPK empfiehlt eine Überprüfung bzw. Erhöhung des Rotationsintervalls auf 2 oder 3 Jahre. Allenfalls könnte auch ein festes Präsidium eingerichtet werden.

#### *h. Pikettorganisation*

Die heutige Pikettregelung (seit 1. Januar 2013) wird von allen Befragten als unsinnig und unzweckmässig bezeichnet. So dürfen z.B. seit 1. Januar 2013 Untersuchungsbeauftragte mit Pikettdienstbewilligung nur noch ausserhalb der Bürozeiten Pikett mit sämtlichen staatsanwaltschaftlichen Kompetenzen (ausgenommen Haftanträge) leisten. Während der ordentlichen Bürozeiten sind ihnen diese Kompetenzen wieder entzogen. Niemand kann vernünftig begründen, warum Untersuchungsbeauftragte mit Pikettbewilligung z.B. um

07.55 Uhr noch eine Beschlagnahme anordnen können, diese Kompetenz 5 Minuten später verlieren und in der Mittagspause wieder erhalten.

Die heutige Praxis, gemäss der Untersuchungsbeauftragte neben den anderen Zwangsmassnahmen keine Haft im Pikett beantragen können, widerspricht einerseits der Regelung in § 2 Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>4</sup> und ist andererseits möglicherweise nicht bundesrechtskonform.

Als verbesserungsfähig wird auch die Koordination der Pikettorganisationen der STAWA und Polizei erachtet. Hier kommt es hin und wieder zu Missverständnissen, Zuständigkeitsproblemen und Rückdelegationen. So führen insbesondere bei sich zeitlich überschneidenden Pikettphasen die Absprachen zwischen Polizei- und STAWA-Pikett zu erhöhtem Koordinationsaufwand mit dem sich daraus ergebenden Missverständnis- und Fehlerpotenzial.

#### **Empfehlungen an Sicherheitsdirektion**

Die heutige Pikettregelung wird als unzweckmässig wahrgenommen:

Die GPK empfiehlt zu prüfen, ob § 2 Dekret EG StPO dem Bundesrecht entspricht. Falls ja, ist entweder die Pikettorganisation so zu ändern dass die Untersuchungsbeauftragten – wie in § 2 vorgesehen – im Pikett sämtliche staatsanwaltschaftlichen Kompetenzen einschliesslich Haftanträgen haben oder aber die Pikettorganisation entsprechend der Weisung Nr. 04/2012 auszugestalten.

Die Pikettorganisationen von Staatsanwaltschaft und Polizei sind aufeinander abzustimmen.

#### *i. Staatsanwaltschaft: Interne Organisation und Arbeitsweise*

Die Staatsanwaltschaft ist heute an insgesamt 14 Standorten mit unterschiedlich grossen Einheiten untergebracht. Dies wird von den Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft als nachteilig empfunden und stellt insbesondere an die Führung erhöhte Anforderungen.

Trotz der starken Dezentralisation verfügen die einzelnen Hauptabteilungen nur über eine geringe Organisationsautonomie, haben aber dennoch unterschiedliche Ausgestaltungen: so verfügen drei der insgesamt sechs Hauptabteilungen über ein Strafbefehlshaus (Arlesheim, Liestal und Sissach, letzteres mit speziellen Aufgaben). Diese unterschiedlichen Organisationsformen dürften im Moment aus räumlichen Gründen sinn-

voll sein, sind aber im Hinblick auf die Verbesserungen mit dem Bezug des Strafjustizzentrums Muttenz zu überprüfen.

#### **Empfehlung an Sicherheitsdirektion**

Die dezentrale Struktur der Staatsanwaltschaft verunmöglicht heute eine effiziente Organisation:

Die GPK empfiehlt, im Hinblick auf den Bezug des Strafjustizzentrums Muttenz zu überprüfen, ob die Effizienz mit einer Zentralisierung der Strafbefehlshäuser und weiterer Dienste (z.B. Buchhaltung) gesteigert werden kann.

#### *j. Arbeitsbelastung und Betriebskultur*

Die neue Organisation und die entsprechenden unterschiedlichen Anforderungen an Staatsanwälte und Untersuchungsbeauftragte führen dazu, dass insbesondere nicht juristisch ausgebildete UB ihre Karrierechancen heute eher wieder bei der Polizei sehen.

Die Belastung der STAWA-Mitarbeitenden scheint am Limit (ca. 200 gleichzeitig hängige Verfahren pro Team in Arlesheim).

Für die emotionale Verarbeitung von ausserordentlich belastenden Situationen (z.B. Tötungsdelikte) gibt es für Mitarbeitende keine institutionalisierten Instrumente.

Untersuchungsbeauftragte ohne juristische Ausbildung sind zum Teil frustriert. Sie haben nicht nur weniger Kompetenzen, sondern auch kaum Aufstiegschancen, dadurch steigt die Gefahr der Abwanderung und damit einhergehend des Verlusts an kriminalistischem Know-how. Die damit möglicherweise entstehende Personalfuktuation stellt die Führung der STAWA vor spezielle Probleme. Zudem hat insbesondere der hohe Arbeitsaufwand in der Einführungsphase zu einer stärkeren Belastung der Mitarbeitenden geführt.

Die Reorganisation wurde von einzelnen Mitarbeitenden als Chance zur Weiterbildung und Weiterentwicklung wahrgenommen. Es ist aber unübersehbar, dass nicht alle mit der Umstellung klarkommen bzw. einzelne sich sogar als Verlierer dieser neuen Organisation sehen. Die sich daraus ergebenden betriebskulturellen Anforderungen sind speziell zu beachten.

#### **Empfehlungen an Sicherheitsdirektion**

Die Arbeitsbelastung der STAWA-Mitarbeitenden ist hoch:

Die GPK empfiehlt eine systematische Überprüfung der Belastung der einzelnen Mitarbeitenden. Es soll auch geprüft werden, wie die Attraktivität der UB-Stellen gesteigert werden kann.

<sup>4</sup> Dekret EG StPO § 2 Untersuchungsbeauftragte im Pikettdienst: *Untersuchungsbeauftragte haben im Pikettdienst die Kompetenz, Zwangsmassnahmen anzuordnen beziehungsweise Haft dem Zwangsmassnahmengericht zu beantragen und die Pikettfälle vor diesem zu vertreten.*

## V Zusammenstellung aller Empfehlungen

Die Zusammenarbeit der betroffenen Organisationen soll stärker institutionalisiert werden.

### 1. Empfehlungen an den Regierungsrat

#### **Empfehlung 1.1:**

§ 5 EG StPO vermischt Aufsichts- und Oberaufsichtsfunktionen und steht damit im Widerspruch zum Landratsgesetz.

Die GPK empfiehlt, Abs. 5 wie folgt anzupassen:

~~<sup>5</sup>Die Fachkommission berichtet dem Regierungsrat und der Justiz- und Sicherheitskommission zuhanden des Landrats über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit und stellt ihm eventuelle Anträge für Massnahmen an den Regierungsrat. Der Regierungsrat berichtet der Fachkommission und der Justiz- und Sicherheitskommission über die Umsetzung der Massnahmen.~~

#### **Empfehlung 1.2:**

Mit der jetzigen Zusammensetzung der Fachkommission werden «Mitspieler auf dem Feld zu Assistenz-Schiedsrichtern»:

Die GPK empfiehlt, die Zusammensetzung der Fachkommission zu prüfen, allenfalls die gesetzlichen Voraussetzungen anzupassen. Es sollten keine Personen Mitglied der Fachkommission sein, die Leistungsempfänger der STAWA sind und/oder die Handlungsweise der STAWA beeinflussen können.

#### **Empfehlung 1.3:**

Der Tätigkeitsbereich der Fachkommission kann nicht über den Aufsichtsbereich des Regierungsrates hinausgehen:

Die GPK empfiehlt, den Tätigkeitsbereich von Regierungsrat und Fachkommission in Abgrenzung zum Kompetenzbereich der Staatsanwaltschaft zu definieren und festzulegen.

#### **Empfehlung 1.4:**

Die Arbeitsgruppe konnte keine dienststellenübergreifende Projektorganisation für die Einführung der StPO feststellen:

Die GPK wiederholt hier die bereits andernorts vorgenommene Empfehlung (Bericht [2012/122](#) Schwerpunktthemen VGD), dass bei grösseren, direktions- oder dienststellenübergreifenden Geschäften eine entsprechende Projektorganisation einzusetzen ist.

Die GPK empfiehlt zu prüfen, ob unterschiedliche Organisationsformen für die Erfüllung der Aufgabe der Staatsanwaltschaft zielführend sind.

#### **Empfehlung 1.5:**

Weitere Möglichkeiten zur Steigerung der Schnittstelleneffizienz zwischen Polizei und STAWA:

Die GPK empfiehlt im Hinblick auf die nächste Reorganisation der Staatsanwaltschaft (Strafjustizzentrum Muttenz), z.B. die Integration der Kriminalpolizei in die Staatsanwaltschaft zu prüfen.

#### **Empfehlung 1.6:**

Massiv ausgebaute Parteirechte erschweren die Strafverfolgung:

Die GPK empfiehlt einen Vorstoss zur praxisgerechteren und immer noch EMRK-konformen Definition der Parteienrechte auf nationaler Ebene, allenfalls mit anderen Kantonen koordiniert.

#### **Empfehlung 1.7:**

Für die Organisation des Ablaufs ist gemäss § 7 EG StPO die/der erste Staatsanwältin/-anwalt zuständig und verantwortlich:

Die GPK empfiehlt, diesem Grundsatz nachzuleben.

Die GPK empfiehlt allen Beteiligten, sich an den Urteilen des Kantonsgerichts vom 14. und 29. Mai 2012 zu orientieren.

#### **Empfehlung 1.8:**

Die formellen und materiellen Anforderungen für die Anordnung von Zwangsmassnahmen sind im interkantonalen Vergleich (BS, AG, SO, ZH) als hoch zu bewerten:

Die GPK empfiehlt die Festlegung von mit anderen Kantonen abgestimmten Standards bezüglich materieller und formeller Anforderungen für Eingaben und Anträge an das ZMG.

#### **Empfehlung 1.9:**

Die jährliche Rotation des ZMG-Präsidiums führt zu organisatorischen Problemen:

Die GPK empfiehlt eine Überprüfung bzw. Erhöhung des Rotationsintervalls auf 2 oder 3 Jahre. Allenfalls könnte auch ein festes Präsidium eingerichtet werden.

## 2. Empfehlungen an die Sicherheitsdirektion

### **Empfehlung 2.1:**

Die Organisation von Polizei und STAWA wurde nicht auf die verkürzten Fristen ausgerichtet.

Die GPK empfiehlt eine Überprüfung der internen Abläufe, verstärkte Koordination bei Mehrfach-Täterschaft, Abstimmen der Organisation auf die verkürzten Fristen. Allenfalls ist über den Weg der Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz ein entsprechender Vorstoss zur Verlängerung der Fristen zu prüfen.

### **Empfehlung 2.2:**

Es bestehen unterschiedliche formelle und materielle Anforderungen im Vergleich zu anderen Kantonen:

Die GPK empfiehlt ein Überprüfen und Hinterfragen der Verfahrensanforderungen im Vergleich mit Kantonen wie BS, AG, SO und ZH.

Die GPK empfiehlt, die Definition des Begriffs «dringender Tatverdacht» zwischen ZMG und STAWA zu klären.

Die Arbeitsabläufe sind den Fristen der StPO anzupassen (organisatorische Massnahmen, technische Ergänzung).

Grundsätzlich empfiehlt die GPK, die zugrundeliegenden Probleme aufzulisten und zu eruieren, welche Massnahmen ergriffen werden können.

### **Empfehlung 2.3:**

Die heutige Pikettregelung wird als unzweckmässig wahrgenommen:

Die GPK empfiehlt zu prüfen, ob § 2 Dekret EG StPO dem Bundesrecht entspricht. Falls ja, ist entweder die Pikettorganisation so zu ändern dass die Untersuchungsbeauftragten – wie in § 2 vorgesehen – im Pikett sämtliche staatsanwaltschaftlichen Kompetenzen einschliesslich Haftanträgen haben oder aber die Pikettorganisation entsprechend der Weisung Nr. 04/2012 auszugestalten.

Die Pikettorganisationen von Staatsanwaltschaft und Polizei sind aufeinander abzustimmen.

### **Empfehlung 2.4:**

Die dezentrale Struktur der Staatsanwaltschaft verunmöglicht heute eine effiziente Organisation:

Die GPK empfiehlt, im Hinblick auf den Bezug des Strafjustizzentrums Muttenz zu überprüfen, ob die Effizienz mit einer Zentralisierung der Strafbefehlsbüros und weiterer Dienste (z.B. Buchhaltung) gesteigert werden kann.

### **Empfehlung 2.5:**

Die Arbeitsbelastung der STAWA-Mitarbeitenden ist hoch.

Die GPK empfiehlt eine systematische Überprüfung der Belastung der einzelnen Mitarbeitenden. Es soll auch geprüft werden, wie die Attraktivität der UB-Stellen gesteigert werden kann.

\* \* \*

## 3. Empfehlungen an die Polizei

### **Empfehlung 3.1:**

Die einzelnen Polizeimitarbeitenden sind ungleich über das weitere Verfahren informiert.

Die GPK empfiehlt sicherzustellen, dass die beteiligten Polizeibeamten systematisch über den weiteren Verfahrensverlauf informiert werden.

Bei der Koordination an den Schnittstellen ist verstärkt Führungsunterstützung zu gewährleisten.

\* \* \*

## 4. Empfehlung an die Staatsanwaltschaft

### **Empfehlung 4.1:**

Die Staatsanwaltschaft schöpft ihre Kompetenzen nicht aus:

Die GPK empfiehlt konsequentes Auflisten aller Kompetenzen und deren Ausschöpfen durch die STAWA. Beschlagnahmungen sind konsequent vorzunehmen.

\* \* \*

## 5. Empfehlungen an das Zwangsmassnahmengericht

### **Empfehlung 5.1:**

Es bestehen unterschiedliche formelle und materielle Anforderungen im Vergleich zu anderen Kantonen:

Die GPK empfiehlt ein Überprüfen und Hinterfragen der Verfahrensanforderungen im Vergleich mit Kantonen wie BS, AG, SO und ZH.

Die GPK empfiehlt, die Definition des Begriffs «dringender Tatverdacht» zwischen ZMG und STAWA zu klären.

Die Arbeitsabläufe sind den Fristen der StPO anzupassen (organisatorische Massnahmen, technische Ergänzung).

Grundsätzlich empfiehlt die GPK, die zugrundeliegenden Probleme aufzulisten und zu eruieren, welche Massnahmen ergriffen werden können.

### **Empfehlung 5.2:**

Die formellen und materiellen Anforderungen für die Anordnung von Zwangsmassnahmen sind im interkantonalen Vergleich (BS, AG, SO, ZH) als hoch zu bewerten:

Die GPK empfiehlt die Festlegung von mit anderen Kantonen abgestimmten Standards bezüglich materieller und formeller Anforderungen für Eingaben und Anträge an das ZMG.

\* \* \*

Liestal, 6. Juni 2013

Namens der GPK-Arbeitsgruppe Strafverfahren BL:  
Hanspeter Weibel, Präsident

\* \* \*

Die Geschäftsprüfungskommission hat den vorliegenden Bericht der Arbeitsgruppe Strafverfahren BL an ihrer Sitzung vom 6. Juni 2013 behandelt und zuhanden des Landrats verabschiedet.

## **VI Anträge an den Landrat**

Die GPK beantragt dem Landrat mit 10:1 Stimmen ohne Enthaltung, wie folgt zu beschliessen:

1. Der Landrat nimmt Kenntnis vom vorliegenden Bericht der GPK-Arbeitsgruppe Strafverfahren BL.
2. Den Empfehlungen wird zugestimmt und die Adressaten werden beauftragt, dem Landrat innert dreier Monate nach Landratsbeschluss eine Stellungnahme zu den sie betreffenden Empfehlungen abzugeben.

Liestal, 6. Juni 2013

Namens der Geschäftsprüfungskommission:  
Hanspeter Weibel, Präsident